Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain die nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 11.08.2015 erlassen.

(zuletzt geändert durch 1. Änderung am 19.06.2018)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsbeiträge, Verpflegungsentgelt und Bastelpauschale zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Betreuungsbeiträge sind für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für Getränke und kleine Zwischenmahlzeiten (z.B. Obst) erhoben. Es wird pauschaliert als Monatsbeitrag festgesetzt.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsbeiträge als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Für die Betreuung von Schulkindern wird kein Verpflegungsentgelt und keine Bastelpauschale erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung.

(1) Die Betreuungsbeiträge betragen für die Betreuung eines Kindes ab 3 Jahren in der Kindertagesstätte Grebenhain

Frühtarif 15,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 6:45 - 7:30 Uhr)

Grundtarif 100,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 7:30 – 12:30 Uhr)

Mittagstarif 20,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 12:30 – 13:30 Uhr)

Früher Nachmittag 20,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 13:30 – 14:30 Uhr)

Nachmittag 20,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 14:30 – 15:30 Uhr)

Spättarif 20,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 15:30 – 16:30 Uhr)

(2) Die Betreuungsbeiträge betragen für die Betreuung eines Kindes ab 3 Jahren in der Kindertagesstätte Crainfeld

Grundtarif 100,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 7:30 – 12:30 Uhr)

Mittagstarif 30,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 12:30 – 14:00 Uhr)

(3) Die Betreuungsbeiträge betragen für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren in der Kindertagesstätte Grebenhain

Frühtarif 17,50 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 7:30 - 08:00 Uhr)

Grundtarif 157,50EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 8:00 - 12:30 Uhr)

Mittagstarif 52,50 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 12:30 – 14:00 Uhr)

Früher Nachmittag 17,50EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 14:00 – 14:30 Uhr)

Nachmittag 35,00 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 14:30 – 15:30 Uhr)

(4) Die Betreuungsbeiträge betragen für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren in der Kindertagesstätte Crainfeld

Frühtarif 17,50 EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 7:30 - 08:00 Uhr)

Grundtarif 157,50EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 8:00 – 12:30 Uhr)

Mittagstarif 52,50EUR/Monat

(Mo. bis Fr. 12:30 – 14:00 Uhr)

- (5) Wenn mehrere Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der das oder die Kinder leben, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, wird eine Geschwisterermäßigung nachfolgenden Regelungen gewährt:
 - a. Die Betreuungsbeiträge nach Abs. 1 und Abs. 2 ermäßigen sich für das 2. sowie weitere Kinder ab 3 Jahren um 25 %.
 - b. Die Betreuungsbeiträge nach Abs. 3 und Abs. 4 ermäßigen sich für das 2. sowie weitere Kinder unter 3 Jahren um 50 %.
- (6) Die Betreuungsbeiträge betragen für die Betreuung eines Schulkindes in der Kindertagesstätte Grebenhain außerhalb des Betreuungszeitraums beim Pakt für den Nachmittag

in der Zeit vor Schulbeginn von 6:45 – 7:15 Uhr

0,60 EUR/Tag 3,00 EUR/Woche

Für die Betreuung eines Schulkindes in den Ferien betragen die Betreuungsbeiträge 12,00 EUR/Tag 60,00 EUR/Woche

Die Beiträge sind den Gebühren des Pakts für den Nachmittag angepasst und im Voraus in Form einer "Tages- oder Wochenkarte" in der Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.

§ 2b Förderprogramme des Landes zur Ü3 Freistellung und Beitragsermäßigungen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Grebenhain jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
 - a) ein Kostenbeitrag nach § 2a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs.

2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- b) ein Kostenbeitrag nach § 2a dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von a.) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- c) der Kostenbeitrag nach § 2a dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigung nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsmäßig zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

(2) Um die frühkindliche Betreuung von Kinder unter drei Jahren und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, gewährt die Gemeinde Grebenhain einen Zuschuss von 10% auf die Betreuungsbeiträge pro Monat pro 1. Kind (aufgerundet auf volle €) für U3 Kinder. Dieser wird mit den zu zahlenden Betreuungsbeiträgen verrechnet.

§ 3 Überschreitung von Betreuungszeiten

Kinder sind pünktlich abzuholen. Für eine verspätete Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener 1/4 Stunde ein zusätzliches Betreuungsentgelt in Höhe von 15 Euro festgesetzt werden.

§ 4 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale, Mittagessenkostenerstattung

(1) Das Verpflegungsentgelt beträgt für die Betreuungszeit

am Vormittag bis 12:30 Uhr 6,50 EUR/Monat am Nachmittag bis 16:30 Uhr 6,50 EUR/ Monat.

- (2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 2,00 EUR/Monat zu entrichten.
- (3) In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain wird zusätzlich zu den Leistungen des Verpflegungsentgeltes (§1 Abs.3) ein Mittagessen angeboten. Der Gemeindevorstand legt pro KiTa-Jahr die Höhe der Kostenerstattung, welche für das Mittagessen von den Eltern zusätzlich zu zahlen ist, fest. Er veröffentlicht diese im amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Grebenhain sowie durch Aushang in den Kinderbetreuungseinrichtungen und durch Schreiben an die Eltern.

§ 5 Beitragsabwicklung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Beiträge auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Beiträge bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsbeiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und grundsätzlich über ein Lastschriftmandat an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Die Beiträge sind bei vorübergehender Schließung der Betreuungseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage und Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Betreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Beitragsentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabenordnung (AO).
- (6) Kann ein Abbuchungsauftrag mangels Kontodeckung nicht zur Ausführung kommen, belastet die Rückbuchungsgebühr den Zahlungspflichtigen.

§ 6 Beitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsbeiträge beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden. Jedoch muss der Zahlungspflichtige so lange die Beiträge selbst bezahlen, bis der Antrag genehmigt ist. Bei Genehmigung des Antrages werden die bis dahin gezahlten Beiträge ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuungsbeiträge durch den örtlichen Jugendhilfeträger zurückerstattet.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Regelung zum Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über:

- Name, Vorname(n) des Kindes und der gesetzlichen Vertreter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum des Kindes.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Satzung vom 01.09.2015 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebenhain, 02.07.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain

DS

Stang Bürgermeister